

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2051/97 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1997

## mit Durchführungsvorschriften über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft im Bereich der Pflanzengesundheitskontrolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21.  
Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der  
Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung  
von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeug-  
nisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/14/EG  
der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19c Absatz 5  
letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 77/93/EWG  
können die Mitgliedstaaten eine finanzielle Beteiligung  
der Gemeinschaft im Bereich der pflanzengesundheit-  
lichen Maßnahmen zur Deckung der Ausgaben erhalten,  
die in unmittelbarem Zusammenhang mit den erforder-  
lichen Maßnahmen stehen, die getroffen wurden oder  
vorgesehen sind, um die aus Drittländern oder anderen  
Gebieten eingeschleppten Schadorganismen zwecks  
Tilgung oder, falls dies nicht möglich ist, zwecks Eindäm-  
mung ihrer Verschleppung zu bekämpfen.

Die Mitgliedstaaten können insbesondere eine finanzielle  
Beteiligung der Gemeinschaft für besondere Maßnahmen  
beantragen, die von den Mitgliedstaaten getroffen wurden  
oder geplant sind, um den Befall mit Schadorganismen zu  
bekämpfen, die in ihr Hoheitsgebiet eingeschleppt  
wurden.

Es sollten Durchführungsvorschriften zu den Bestim-  
mungen über die Gewährung einer finanziellen Beteili-  
gung der Gemeinschaft im Bereich der pflanzengesund-  
heitlichen Maßnahmen erlassen werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1997

Diese Vorschriften sollten von den Mitgliedstaaten bei der  
Beantragung der betreffenden Gemeinschaftsbeteiligung  
befolgt werden.

Die in dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen  
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anträge der Mitgliedstaaten auf Gewährung einer  
finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft für die pflan-  
zengesundheitlichen Maßnahmen gemäß Artikel 19c  
Absatz 5 der Richtlinie 77/93/EWG sind

- schriftlich durch die in Artikel 1 Absatz 6 der Richt-  
linie 77/93/EWG genannte einzige zentrale Behörde  
zu stellen und
- an die Kommission der Europäischen Gemein-  
schaften, Generaldirektor der GD VI, rue de la Loi/  
Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, zu richten und
- bis zum 15. Oktober 1997 zu stellen, wenn sie für  
eine Mittelgewährung aus dem EU-Gesamthaushalts-  
plan für 1997 berücksichtigt werden sollen, und bis  
zum 1. Juli jedes Folgejahres, wenn sie für eine Mittel-  
gewährung aus dem EU-Gesamthaushaltsplan für das  
betreffende Jahr berücksichtigt werden sollen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 87 vom 2. 4. 1997, S. 17.